

# **Wie muss ein Hund im Wald geführt werden?**

Quelle: [www.buergerservice.lebensministerium.at](http://www.buergerservice.lebensministerium.at); [www.ljv.at](http://www.ljv.at)

## **Grundsätzlich gilt:**

Eine Verordnung im Gemeindegebiet über Leinenpflicht und Beißkorbpflicht geht immer vor (entweder im Ortsgebiet oder verbauten Gebiet oder außerhalb des verbauten Gebietes) - hier ist die Gemeinde zu befragen! Im Wald, außerhalb des verbauten Gebietes (des Ortsbereiches) muss der Hund nicht an der Leine geführt werden, er darf aber auch nicht das Jagdgebiet abseits öffentlicher Wege durchstreifen.

Begibt sich der Hund vom öffentlichen Weg hinweg, dann durchstreift er das Revier. Das Erfolgsdelikt ist dann verwirklicht - und eine Entschuldigung: Er hat das eh noch nie getan! - entschuldigt nicht!

Eine Bestrafung nach §§ 94 und 135 NÖ JG liegt vor - ohne dass noch ein Tatbestand nach § 64 NÖ JG vorliegt.

Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung des Halters entzogen haben, - außerhalb der Rufweite - erkennbar - abseits öffentlicher Anlagen umherstreuen - verwirklichen den § 64 und 135 NÖ JG - und geben unter bestimmten Umständen dem Jagdaufseher und Jagdausübungsberechtigten das Recht, den Hund zu töten. (§ 64 NÖ JG).

Daher gilt: Der Spaziergänger, der im Wald und auf Forstwegen geht, handelt mit großem Risiko: geht der Hund nicht "FUSS", weicht der Hund vom Weg ab und läuft in den Wald (auch nur nahe des Weges) ist ein Straftatbestand verwirklicht.

Wird der Hund verleitet (Wild springt ab) und gerät er außerhalb der Rufweite an das Wild, riskiert der Halter auch eine Tötung des Hundes.

Von vorneherein kann aber niemand zum Anleinen gezwungen werden - nur muss der Halter die Folgen des "ohne Leine" - Gehens tragen. Neben der Strafe ist bei einem Wildriss auch der Schaden zu ersetzen (Wert des Wildes durch widerrechtlichen Entzug aus freier Wildbahn).

Wichtig ist: Forststraßen im Wald sind keine Güterwege oder öffentlichen Wege - sie sind nicht öffentlich und sind Waldboden und Arbeitsfläche des Waldeigentümers. Daher: auch auf der Forststraße gilt: bewegt sich der Hund von der Forststraße weg - Verwirklichung der Delikte so wie oben beschrieben.

Als Reiter ist es immer problematisch, denn das Pferd braucht schon eine bestimmte Wegbreite. Der Hund, der den Weg auch nur einmal verlässt, lässt den Halter (Reiter) schon haften. Das Strafdelikt ist schon verwirklicht. Ausreden: "Damit habe ich nicht gerechnet" helfen dann nicht.

Gefährlich ist es auch, als Reiter einen Hund ohne Leine dabei zu haben, wenn Fußgänger kommen. Der Halter haftet für jeden Biss, jede Nötigung oder Gefährdung durch den Hund. Ohne Leine ist dabei von grober Fahrlässigkeit auszugehen.

**Strafen:** Anzeige, kein Organmandat möglich